

## Art. 5 Finanzrechtsweg (Zu § 33 FGO<sup>1)</sup>)

<sup>1</sup>Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten

1. über Abgabenangelegenheiten, soweit diese Abgaben der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und durch Landesfinanzbehörden (§ 2 des Finanzverwaltungsgesetzes<sup>2)</sup>) nach den Vorschriften der Abgabenordnung<sup>3)</sup> verwaltet werden,
2. über landesrechtlich geregelte Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit der Finanzrechtsweg für die Hauptsache eröffnet ist,
3. über Angelegenheiten der Kirchengumlagen und des Kirchgelds.

<sup>2</sup>Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).

---

<sup>1)</sup> [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 350-1

<sup>2)</sup> [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 600-1

<sup>3)</sup> [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 610-1-3